

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG
Plangenehmigungsverfahren zu Gewässerausbaumaßnahmen in der Gemeinde
Polling am Tiefenbach, Gewässer III. Ordnung, zum Zwecke des zeitnahen
Hochwasserschutzes für die Gemeinde Polling, Landkreis Weilheim-Schongau,
Regierungsbezirk Oberbayern**

Antragsteller:

Gemeinde Polling

Kirchplatz 11

82398 Polling

Betroffenes Gewässer:

Tiefenbach, Gemeinde Polling

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Polling plant die Sofortmaßnahme „Untermühlstraße“ für die zeitnahe Herstellung eines teilweisen Hochwasserschutzes am Tiefenbach zum Schutz der Bebauung an der Untermühlstraße südlich des Ortskerns der Gemeinde Polling und zur Sicherstellung der Befahrbarkeit der Untermühlstraße und Entlastung der lokalen Einsatzkräfte bei einem Hochwasserereignis. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Errichtung einer Verwallung auf der angrenzenden Grünfläche südlich der bebauten Grundstücke und im Westen angrenzend an die Untermühlstraße mit einer maximalen Höhe von 40 cm über Bestandsgelände und einer Gesamtlänge von ca. 55 m. Das über das Vorland abfließende Wasser soll über einen Einlaufschacht mit einem räumlichen Einlaufgitterkorb in eine Rohrleitung unter der Untermühlstraße und den bereits bestehenden, offenen Graben entlang der Bebauung westlich der Untermühlstraße zum Tiefenbach abgeleitet werden.

Da es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt, ist im Vorfeld ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 72 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen, an dessen Ende über die Plangenehmigung des Vorhabens entschieden wird.

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG)

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Durch die Maßnahme ergeben sich keine Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Fischerei. Sie wird ausschließlich im Bereich von Grünflächen ohne Gehölzstrukturen umgesetzt. Eingriffe in geschützte Naturräume finden ebenfalls nicht statt. Es werden, mit Ausnahme der Auslaufsisicherung und des Schachtbauwerks, keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 05.04.2023
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Melanie Weidhaas